

haltigen und unersetzlichen Befunde aus empirischen Untersuchungen, über die der Autor in Fülle verfügt, erwarten ließen. Wenigstens ein Beispiel soll hier gegeben werden. 1992 wagte Konrad Weller diese Prognose: „Ich erwarte beim marktwirtschaftlichen Umbau Ostdeutschlands eine doppelte Polarisierung – eine zwischen den Geschlechtern, aber auch eine soziale innerhalb der Geschlechter. Es wird, so vermute ich, künftig mehr wirklich emanzipierte Frauen geben und es wird künftig mehr reflexive Männer geben, es wird aber auf dem anderen Pol wieder zunehmend die traditionell komplementäre Beziehung geben, die sich dreinschickende Frau und den sein brüchiges Privileg materieller Überlegenheit nutzenden Mann.“ (29)

Nun, so falsch war diese Prognose nicht. Aber das Modell der Emanzipation der Frau insbesondere durch ökonomische Unabhängigkeit ist im Osten immer noch weiter verbreitet als im Westen, und immer noch neigen die Ostdeutschen eher dazu, mehr die Brücken als die Gräben zwischen den Geschlechtern zu sehen.

Ganz anderer Art sind die drei Texte „Kindheit, Sexualität und die Rolle der Medien“ (133 ff), „Jugendsexualität und Medien“ (145 ff) und schließlich „Explizite Lyrik. ‚Porno-Rap‘ aus jugendsexuologischer Perspektive“ (155 ff). Alle drei Texte thematisieren neben anderem Pornografie, sehen aber letztlich die Kinder und Jugendlichen weniger als hilf- und hoffnungslos in eine pornografisierte Welt hineingeschleuderte Opfer und mehr und vorrangig als Persönlichkeiten und Subjekt ihrer selbst. Wichtig sei aus sozial- und sexualpädagogischer, kinder- und jugendschützerischer Perspektive, nicht beim restriktiven Jugendschutz stehen zu bleiben, sondern die „notwendigen Kompetenzen der Jugendlichen zu fördern“ (179). Wellers detaillierte und teils stürmische Auseinandersetzung mit dem Rap, zeigt ein Verstehenwollen, ein Differenzierungstalent, ein Interesse, eine Achtsamkeit (im Verbund mit musikalischer und lyrischer Ambitioniertheit), die jede platte Ablehnung von Jugendkulturen als ärgerlich erscheinen lässt.

Im bunten Kaleidoskop dieses Sammelbandes hat – dies als letztes Beispiel – ein Text eine besondere Farbe. Er trägt den Titel „Die empirische Wende der deutschen Sexualforschung“ und zeichnet, beginnend mit einem Interview mit Gunter Schmidt, das Schicksal der legendären Hamburger Studie *Studentensexualität* von Giese und Schmidt aus dem Jahre 1966 (215 ff). Geboten werden Ergebnisse dieser empirischen Untersuchung und deren Folgestudien bis 2012, und zwar im Ost-West-Vergleich, eine Rezeptionsgeschichte und eine Analyse historisch-wissenschaftlicher Kontexte. Letztlich wirft Konrad Weller einen kritischen und sachkundigen Blick auf große empirische Untersuchungen zum Sexualverhalten und zur sexualkulturellen Entwicklung und hält sie gleichzeitig für unverzichtbar (231).

Im Buch sind – in wissenschaftlichen Publikationen unüblich – zwei Satiren enthalten, vorsorglich versehen mit der Fußnote „Achtung Satire!“ (19, 33). Ich bin sicher, dass die geneigten Leser diese Fußnote nicht benötigen.

Kurt Starke (Zeuckritz)



Hulverscheidt, Marion, Kerstin Wolff (Hg.), *Unfruchtbare Debatten? 150 Jahre gesellschaftspolitische Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch* [= Ariadne, Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, Heft 77], Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel 2021, 273 S., kt., 19 €

„Abtreibungen geschahen in allen Teilen der Welt, zu allen Zeiten und ungeachtet der Folgen“ (146), konstatiert Anja Titze im 77. Heft der *Ariadne*, dem vom Kasseler *Archiv der deutschen Frauenbewegung* alljährlich herausgegebenen *Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte*. Aus Anlass der 150. Jahrgang der Verabschiedung des § 218 widmet sich der Band den seither mal mehr, mal weniger heftigen Kämpfen gegen das in ihm festgeschriebene Verbot des Schwangerschaftsabbruchs. Titze selbst blickt über Deutschland hinaus und beleuchtet das Spannungsfeld zwischen „Recht und Rechtswirklichkeit“ (145) des Schwangerschaftsabbruchs in verschiedenen Ländern Europas.

Schon im Editorial des Bandes weisen Marion Hulverscheidt und Kerstin Wolff darauf hin, dass die Beiträge „sowohl in die Vergangenheit als auch in andere Länder [schauen]“ (2). Zwar handele es sich bei dem Kampf gegen das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs um ein „originär frauenbewegtes Thema“ (2), doch versteht sich das Heft als „Aufruf an alle, das Thema Schwangerschaftsabbruch nicht aus den Augen zu verlieren“ (3).

Die Beiträge folgen im Wesentlichen der Chronologie des Kampfes gegen den § 218. Im ersten Aufsatz weist Leonie Kemper darauf hin, dass das 1871, also unmittelbar nach der Gründung des Deutschen Reiches beschlossene reichsweite Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen im § 218 RStGB „umfassend formuliert“ war und „keine Ausnahme der Strafbarkeit“ (8) enthielt. Die „staatliche[n] Akteure“ nahmen mit dem Gesetz „für sich in Anspruch“, „in das Leben der Frauen regulierend einzugreifen“, wobei diese selbst „durch die Versagung des aktiven und passiven Wahlrechts von jeglicher Teilhabe an der

Entstehung der auch sie betreffenden Gesetze ausgeschlossen“ (ebd.) waren. Darum verknüpften große Teile der Frauenbewegung von Beginn an die Diskussion um das Abtreibungsrecht mit der Forderung nach dem Frauenwahlrecht.

Kemper zeichnet die Entwicklung der Auseinandersetzung um den § 218 bis zu den „legislative[n] Ansätze[n] zur Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen im Ersten Weltkrieg“ (7) nach und legt dabei ihren Schwerpunkt auf die Verschärfung des Abtreibungsverbotens zur Zeit des Krieges. Denn durch die Zusatzparagrafen 300 und 184 Nr. 3 RStGB waren Schwangerschaftsabbrüche inzwischen straffrei geworden, falls sie aufgrund einer medizinischen Indikation erfolgten. Vor dem Ersten Weltkrieg stieg die Zahl derart begründeter Schwangerschaftsabbrüche stetig an. Dem sollte von staatlicher Seite ein Riegel vorgeschoben und das Abtreibungsverbot wieder verschärft werden. So sah ein Gesetzentwurf etwa nicht nur die Erweiterung der Strafbarkeit, sondern auch eine „Anzeigepflicht der Ärztin oder des Arztes“ (12) vor, wenn sie um einen Schwangerschaftsabbruch gebeten wurden.

Vor und während des Weltkrieges „kam“ der „vehementeste Protest“ gegen den Paragraphen „von Seiten der Proletarierinnen“ (14). So sah die von Clara Zetkin herausgegebene sozialdemokratische Zeitschrift *Die Gleichheit* durch das Verbot nicht nur die Selbstbestimmung aller Frauen angegriffen, sondern erkannte in ihm „vor allem eine Diskriminierung der Frauen der Arbeiterschaft“ (13). Denn diese seien aufgrund der oft hohen Kinderzahl und dem niedrigen Familieneinkommen durch weitere Kinder stärker belastet als bürgerliche Frauen. Letztere hätten aufgrund ihrer nicht zuletzt finanziellen Privilegien zudem eher die Möglichkeit, einen zwar illegalen, aber doch sicheren Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Der „staatlich angeordnete ‚Gebärzwang‘“ sei deshalb nicht nur eine „Frauen-, sondern auch eine Klassenfrage“ (14). Daher solle es „dem Verantwortungsgefühl der Eltern überlassen bleiben, wie oft und wann die Frau Mutter werden will“ (*Die Gleichheit*, zitiert nach 13).

Die Vertreterinnen des sogenannten gemäßigten Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung wie etwa Getrud Bäumer plädierten hingegen „für die grundsätzliche Beibehaltung der Strafbarkeit der Abtreibung“ (14), verlangten jedoch, sie sollte durch Ausnahmeregelungen wie etwa einer „soziale[n] Indikation“ (ebd.) abgemildert werden.

Bedauerlicher Weise bildet die Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus eine Leerstelle in dem vorliegenden Band. Denn der nächste von Jelena Wagner verfasste Beitrag behandelt die Nachkriegszeit und befasst sich mit „Verfahren bei einem Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung 1945 bis 1947“ (27). In ihrer für einen Aufsatz sehr detaillierten Untersuchung beleuchtet sie anhand unveröffentlichter Akte des Bielefelder Gesundheitsamtes und der psychiatrischen *Bodelschwinghschen Anstalten* in Bethel, „welche Strategien Frauen anwenden mussten, um einen legalen Schwangerschaftsabbruch zu erhalten“ (29). Dabei wird

deutlich, dass Frauen vor allem in den westlichen Zonen einen „immense[n] Aufwand“ (43) betreiben mussten. Zudem waren sie gezwungen, „stationäre psychologische Untersuchungen und Beurteilung der Lebensweise“ (ebd.) über sich ergehen zu lassen. Denn: „Während in der sowjetischen Zone die ethische Indikation mit in den Katalog der berechtigten Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch aufgenommen“ (28) worden war, eröffnete „in der britischen und amerikanischen Zone allein die medizinische Indikation“ (ebd.) die Möglichkeit eines legalen Schwangerschaftsabbruchs.

In einem weiteren Artikel zeichnet Anna Domdey das „reaktionäre Weltbild“ (47) des 1904 geborenen Abtreibungsgegners Prof. Dr. Erich Blechschmidt nach und arbeitet heraus, welche Bedeutung seine Schriften und die 1942 von ihm geschaffene und bis 1974 geleitete Göttinger „Schausammlung zu embryonaler Entwicklung“ noch heute für die „Argumentation von Abtreibungsgegner_innen“ (47) aus kirchlichen und rechtsradikalen Kreisen haben.

In einem gemeinsamen Beitrag vergleichen Ulrike Busch und Daphne Hahn das Schwangerschaftsabbruchsrecht in der DDR und der BRD sowie dessen Neuregelung nach der Wiedervereinigung.

Raphael Rössel rekonstruiert die „Kopplung von Behinderten- und Frauenrechten in westdeutschen Debatten um den § 218 von den 1960er bis in die 1990er Jahre“ (65) und überrascht dabei mit einigen unerwarteten Thesen, die er anhand von Fakten zu untermauern versteht. Eine dieser Thesen besagt, „dass Behindertenrechte nicht nur als Argument gegen eine Lockerung des § 218 in Anschlag gebracht“ (66), sondern „auch für eine Liberalisierungsforderung in Dienst genommen“ (ebd.) wurden. Eine andere, „dass auch die 1976 kompromisshaft geschaffene Indikationsregelung nicht unbedingt Abtreibungen bei vorgeburtlich festgestellten Behinderungswahrscheinlichkeiten förderte, sondern sie auch in Einzelfällen – gegen den Willen der Schwangeren – verhinderte“ (ebd.). Seine Beweisführung richtet den „Fokus“ nicht auf die „aktivistischen Kontroversen“ zwischen der Frauen- und Behindertenbewegung, sondern „auf zwei bisher vernachlässigte Gruppen: einerseits die Eltern behinderter Frauen und Mädchen und andererseits nicht behinderte Schwangere, die ein (potentiell) behindertes Kind erwarten, und deren Angehörige“ (ebd.).

Zumindest ebenso interessant ist Isabel Heinemanns Hinweis auf eine „doppelte Wahrnehmungsstörung“ (117) nicht nur Alice Schwarzers, die für sich in Anspruch nimmt, mit dem *Stern*-Titel „Wir haben abgetrieben“ (1971), den Kampf gegen den § 218 entscheidend vorangetrieben und überhaupt die Neue Frauenbewegung initiiert zu haben. Wie viele andere auch übersehe die *EMMA*-Herausgeberin aufgrund eines blinden frauenrechtlichen Flecks, dass die Soziologin Helge Pross bereits 1966 in der gleichen *Illustrierten Frauen*, die abgetrieben hatten, aufrief, über ihre „Erfahrungen mit illegalen Abtreibungen zu berichten“ (103). Ihrer Bitte kamen nicht weniger als 1300 Frauen nach. Schwarzer negiere all die zahlreichen Aktivitäten gegen

den § 218, die bereits vor ihrer *Stern*-Kampagne unternommen wurden. Nicht diese Aktion habe „die Forderung der Frauen nach dem Recht, über ihren eigenen Körper zu entscheiden, in die öffentliche Diskussion [hineingetragen]“, sondern „vor allem“ die bereits seit 1970 durchgeführten „Protestaktionen der *Frankfurter Frauenaktion* 70 (111). Die von Pross Mitte der 1960er Jahre geleitete Befragung wiederum sei vor allem darum bedeutsam, weil mit ihr erstmals „die Frage der Selbstwahrnehmung der Frauen und ihrer Entscheidung gegen eine ungewollte Schwangerschaft in den Mittelpunkt [gestellt]“ wurde und sie nicht „vorschnell [...] entweder als unmündige ‚Verführte‘ oder verantwortungslose Hedonistinnen [abqualifiziert]“ (103) wurden. Pross’ „Analyse der Briefzuschriften“ zeige, dass Frauen ihre „Abtreibungsentscheidungen“ schon damals „sehr bewusst artikulierten, begründeten und verteidigten“ (115).

Ebenfalls mit den Aktivitäten der Neuen Frauenbewegung befasst sich Claudia Roesch, die in ihrem detailreichen Beitrag „an Hand von zeitgenössischen Zeitschriftenartikel und Anfragen an die *pro familia* die Geschichte der Abtreibungsreisen westdeutscher Frauen in den 1970er Jahren [rekonstruiert]“ (123) und nachweist, dass die Frauen vor allem reisten, „um eine sichere Abtreibung zu erhalten, nicht unbedingt eine legale“ (125).

In einem ebenso instruktiven Beitrag zeigt Ulrike Lembke, wie „[d]ie Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993“ (183) ins Werk gesetzt wurde. Bekanntlich wurde der vom Bundestag 1992 beschlossene Gesetzentwurf für eine Fristenregelung des Schwangerschaftsabbruchs im darauffolgenden Jahr vom Bundesverfassungsgericht mit der Begründung kassiert, sie sei mit dem Grundgesetz unvereinbar. Damit brachte das höchste deutsche Rechtsorgan „emanzipatorische rechtspolitische Diskussionen“ zum Abtreibungsrecht „für mehr als zwanzig Jahre zum Verstummen“ (ebd.). Die Autorin beleuchtet weniger die „juristische Richtigkeit“ der Argumente des damaligen Rechtsdiskurses als vielmehr seine „Verhandlung von Frauenbildern und Geschlechterverhältnissen“ sowie die „Marginalisierung und Diskreditierung als ‚ostdeutsch‘ oder ‚feministisch‘ definierter Positionen“ (ebd.). Dabei arbeitet sie heraus, wie die damaligen „Diskurse zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zur Konsolidierung patriarchaler Modernisierungsdefizite werden konnten“ (ebd.).

Persönliche Erinnerungen von Gisela Hermes und Ildikó Szász an die Aktivitäten einer „autonome[n] § 218-Gruppe“, die von 1981 bis 1984 „unter dem Dach des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA)-Frauenreferat“ (139) an der Philipps-Universität in Marburg tätig war, unter- und durchbrechen die zuweilen etwas trockene Wissenschaftlichkeit des Bandes und bereichern ihn durch lebhaftere Eindrücke.

Beschlossen wird der Themenschwerpunkt durch ein Interview mit der Ärztin Nora Szász. Wie viele andere wurde auch sie von zwei fundamentalistischen Gegnern der sexuel-

len und reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen, Klaus Günter Annen und Yannic Lucas Hendricks, wegen Verstoßes gegen den § 219a angezeigt. Dieser gibt zwar vor, Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe zu stellen, tatsächlich aber kriminalisiert er schon die bloße Informationen über verschiedene Verfahren des Eingriffs.

Wie bei jedem Band der *Ariadne* sind auch diesem historische Dokumente zum Schwerpunkt beigelegt. Sie stammen diesmal aus den Jahren 1918 bis 1971. Unter anderem argumentieren Gertrud Bäumer und Elisabeth Adolff für bzw. gegen das Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Ebenfalls aufgenommen wurde ein Auszug aus den Folgerungen, die Helga Pross aus ihrer Befragung von 1966 zog.

Neben der bereits erwähnten, die Jahre 1918 bis 1945 betreffende historische Lücke gibt es kaum etwas an dem Band zu monieren. Höchstens noch ein Fall unreflektierter Begrifflichkeit sowie ein, zwei kleine sachliche Irrtümer. So gründete sich 1968 in Berlin nicht ein „Aktionsrat zur Befreiung der Frau“ (111, 117) wie Isabel Heinemann schreibt, sondern der *Aktionsrat zur Befreiung der Frauen* und der Vorname des Abtreibungsgegners Hendricks schreibt sich nicht „Yannick“ (205), sondern Yannic. Die unreflektierte Ausdrucksweise wiederum betrifft den Begriff *Abtreibungstourismus*, der zwar von Claudia Roesch zu Recht kritisiert wird, da „die Frauen die Reisen nicht als Freizeitbeschäftigung unternahmen“ (124), jedoch in einem anderen Beitrag mehrfach benutzt wird (vgl. 153, 155).

„[D]er Umgang mit Abtreibung als medizinischer Prozedur in der Bundesrepublik“ hat sich „bis heute nicht normalisiert“ (135), konstatiert Roesch. Im Gegenteil: Das eklatante „Mangelangebot“ (ebd.) an ärztlichen Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zwingt immer mehr ungewollt Schwangere dazu „für eine Abtreibung in ein anderes Land oder eine andere Region [zu reisen]“ (134). Demgegenüber hat ein „liberalisierte[s] Abtreibungsrecht zu keiner Zeit Bestandsschutz. Änderten sich die politischen Machtverhältnisse, so haben bestimmte Parteien und Gruppen dieses Recht eingeschränkt oder aufgehoben“ (160). Der Kampf um das Abtreibungsrecht ist also noch lange nicht – vielleicht niemals – zu Ende. Der vorliegende Band dokumentiert ihn nicht nur, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zu ihm.

Rolf Löchel (Marburg)